

Möglichkeit genommen wird, zu entfliehen oder Widerstand zu leisten. Soll sowohl eine Person ergriffen als auch Beweismaterial beschlagnahmt werden, sind die Zeugen nach Ergreifung der gesuchten Person zur Teilnahme an der Durchsuchung der Räumlichkeiten hinzuzuziehen.

Aus den gleichen Erwägungen fordert das Gesetz, daß auch der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände — zusätzlich zu den unbeteiligten Zeugen — bei der Durchsuchung anwesend sein soll. Er soll sich, ebenfalls wie die Zeugen, u. a. davon überzeugen, daß die Untersuchungshandlung unter Wahrung der Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit durchgeführt wird. Ist der von der Durchsuchung Betroffene abwesend, soll sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar an seiner Stelle hinzugezogen werden. Räume, die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, werden in Anwesenheit eines Vertreters des betreffenden Betriebes oder Organs (§113 Abs. 2) durchsucht.

Vorgefundene Gegenstände, die beschlagnahmt werden sollen, sind den anwesenden Personen zu zeigen, damit diese sich Aussehen und Beschaffenheit der Gegenstände einprägen können. Über das Ergebnis der Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. Hierin muß genau vermerkt werden, welche Gegenstände vorgefunden und beschlagnahmt wurden. Erklärungen, beispielsweise zur Herkunft aufgefundener Gegenstände oder über den Eigentümer, sollten ebenfalls mit zu Protokoll genommen werden. Das Protokoll ist von den unbeteiligten Personen mit zu unterschreiben (§ 113 Abs. 1).

Die Praxis räumt zu Recht auch dem Betroffenen und seinem Vertreter das Recht ein, das Protokoll zu unterschreiben.

Sofern dadurch nicht der Zweck der Untersuchung gefährdet wird, ist dem Betroffenen (bei dessen Abwesenheit seinem Vertreter) ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände (gegen Empfangsbestätigung) auszuhandigen (§ 110 Abs. 2).

In der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat

oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll (§ 112). Gefahr im Verzuge ist gegeben, wenn durch das Warten bis zum anderen Morgen angenommen werden muß, daß die Durchsuchung erfolglos verläuft. Die Gründe für diese Annahme sind in der Durchsuchungsanordnung konkret anzugeben.

Durchsuchungen von Wohnungen oder anderen umschlossenen Räumen zur Nachtzeit sind außerdem im Falle des § 48 Abs. 2 und 3 StGB zulässig, d. h., wenn es sich bei dem Inhaber der Räumlichkeiten um eine Person handelt, gegen die das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit im Urteil zusätzlich auf Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Volkspolizei erkannt hat.

#### 7.6.7.

##### Die Beschlagnahme

Unter einer Beschlagnahme ist die vorübergehende Sicherstellung von Gegenständen, Aufzeichnungen oder Vermögen für Verfahrenszwecke zu verstehen, so daß darüber weder vom Eigentümer, noch vom bisherigen Gewahrsamsinhaber oder von anderen Personen rechtswirksam verfügt werden kann. Sie ist eine Maßnahme der Sicherung von Beweismitteln oder einziehungsfähiger Gegenstände. Sie kann gleichzeitig ein wichtiges Mittel zum Schutze der öffentlichen Sicherheit sein. So dient die Beschlagnahme einer Mordwaffe nicht nur Beweisführungszwecken, sondern gleichzeitig dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger. Der Beschlagnahme unterliegen :

a) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können (§108 Abs. 1 Ziff. 1).* Hierzu gehören alle Gegenstände oder Aufzeichnungen, die Aufschluß darüber geben können, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt, wer diese, warum und auf welche Weise begangen hat oder an ihr beteiligt war und welche Folgen durch sie eingetreten sind. Es genügt, wenn der Gegenstand den Umständen entsprechend mit der Begehung der Straftat zusammenhängen kann, weil oft erst im Zuge weiterer Ermittlungen oder im Wege kriminalistischer Untersuchungen geklärt